

## Regeln zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes während der COVID-19-Pandemie (Hygieneplan)\_Stand 26.03.2021

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,  
verehrte Kolleginnen und Kollegen,

der vorliegende Hygieneplan dient dem Infektionsschutz der gesamten Schulfamilie und fasst die wichtigsten Festlegungen für die Mathias-von-Flurl-Schule und die beiden kommunalen Berufsfachschulen zusammen. Als Grundlage dient der **Rahmen-Hygieneplan vom 12.03.2021 zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.**

### 1. Allgemeine Festlegungen

#### **a) Betretungsverbot**

Grundsätzlich gilt, dass Personen, die

- mit dem **Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,**
- einer **sonstigen Quarantänemaßnahme** unterliegen oder
- Schwangere<sup>1</sup>

die **Schule nicht betreten** dürfen!

**In obigen Fällen gilt es unverzüglich mit der Klassenleitung bzw. der Schulleitung Kontakt aufzunehmen.**

#### **b) Befreiung vom Unterricht (wegen Grunderkrankungen der SchülerInnen)**

Alle SchülerInnen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Präsenzunterricht nachkommen. Soweit der **Schulbesuch** für einzelne SchülerInnen individuell eine besondere **Risikosituation** darstellt, haben diese Personen ebenfalls **unverzüglich mit der Klassenleitung bzw. Schulleitung Kontakt aufzunehmen.** In solchen Fällen erfolgt eine Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts ausschließlich auf der Basis eines **ärztlichen Attests** (längstens für den Zeitraum von 3 Monaten → im Anschluss ärztliche Neubewertung notwendig). Im Falle der Befreiung tritt an die Schulbesuchspflicht die Wahrnehmung von **Distanzunterricht.**

Eine **Risikosituation** gilt, wenn beispielsweise

- eine (chronische) Vorerkrankung, insb. Erkrankungen des Atmungssystems (z. B. chronische Bronchitis), Herz-Kreislauf-erkrankungen, Erkrankungen der Leber und der Niere vorliegt oder
- wegen Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrückt wird (z. B. durch Cortison),
- oder eine Schwächung des Immunsystems z. B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie,
- eine Schwerbehinderung oder
- derartige Konstellationen bei Personen im häuslichen Umfeld

bestehen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen.

---

<sup>1</sup> Schwangere Schülerinnen können unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen an Prüfungen oder anderen Leistungserhebungen in den Räumlichkeiten der Schule teilnehmen (z. B. separater Prüfungsraum, kein Kontakt mit anderen Schülerinnen und Schülern).

### **c) Beurlaubung vom Unterricht**

Darüber hinaus gilt - verlängert bis zu den Osterferien - Folgendes:

- SchülerInnen (bzw. deren Erziehungsberechtigte), für die die derzeitige Situation ohne Vorliegen einer Grunderkrankung eine **erhöhte Gefährdungslage** darstellt, können einen Antrag auf **Beurlaubung von den Präsenzphasen** stellen. **Dieser ist rechtzeitig vorab unter Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebes zu stellen.** Die Entscheidung obliegt dem Schulleiter. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht ist damit jedoch nicht verbunden.
- Im Fall einer gewährten Beurlaubung haben die SchülerInnen **keinen Anspruch auf gesonderten Distanzunterricht**, sondern können allenfalls an den Angeboten des Wechselunterrichts in Distanz teilnehmen, falls die betroffene Klasse nicht geschlossen im Präsenzunterricht eingeplant ist.
- An Tagen, an denen angekündigte **schriftliche Leistungsnachweise** stattfinden, haben die beurlaubten Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen.

## **2. Grundsätzliche Verfahrenshinweise zum Unterrichtsbetrieb**

- **7-Tage-Inzidenz** am Schulstandort Straubing < 100:  
**Präsenzunterricht in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.** Kann die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden, ist in den **Wechselunterricht** überzugehen.
- **7-Tage-Inzidenz** am Schulstandort Straubing > 100:  
**Präsenz- bzw. Wechselunterricht in den Abschlussklassen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.** Alle anderen Klassen werden im Distanzunterricht beschult.

Die örtlichen Kreisverwaltungsbehörden stellen jeweils **am Freitag jeder Woche** den maßgeblichen Inzidenzbereich laut RKI für Straubing fest und machen ihn amtlich bekannt. Relevant ist dabei der Standort der Schule, nicht der Wohnort der Schülerinnen und Schüler.

Auf dieser Basis treffen die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden eine Festlegung, die sich auf die Unterrichtsorganisation in Straubing für die **gesamte folgende Woche** auswirkt.

## **3. Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen.

Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar - eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den reinen Distanzunterricht zu ergreifen. Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten,
- ggf. (bei Wechselunterricht) die Einteilungen der Schülerinnen und Schüler in Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),
- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht (ggf. im Wechselmodell) und
- die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht.

#### **4. Quarantäneregelungen (siehe auch gesondertes Merkblatt Stand 25.02.2021)**

##### ***a) Vorgehen bei einem bestätigten COVID-19-Fall im schulischen Umfeld***

Allgemein gilt:

- Die Regelung der **Kohortenisolation**, d. h. Quarantäne aller SchülerInnen der betroffenen Klasse mit „Frei“-Testung an Tag 5 **ist außer Kraft gesetzt**.
- Für die **Kontaktpersoneneinstufung** der SchülerInnen sowie Lehrkräfte in die Kategorien 1 oder 2 ist grundsätzlich das zuständige **Gesundheitsamt** zuständig (= Risikoermittlung).

Im Speziellen gilt:

- Bei nachgewiesener **Infektion eines Schülers/einer Schülerin** sind alle Angehörigen der **Klasse** bzw. Lerngruppe, zu denen eine **relevante Exposition** bestand (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum), als **KP 1** zu betrachten (sofortige Anordnung von Quarantäne). Für die **Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal** erfolgt jeweils eine **individuelle Risikoermittlung**.
- Bei nachgewiesenen **Infektionen des Lehr- und Betreuungspersonals** gelten analog **alle** Personen (Klasse, Lerngruppe) **mit relevanter Exposition als KP 1**.
- Bei **Einhaltung der AHA+L-Regeln** (Abstandsgebot, Hygiene, Maske im Schulgebäude und im Unterricht, Lüften) können auch Einstufungen einzelner Personen als **KP 2** erfolgen. Dabei dürfen die Abstandsregeln während des Unterrichtstages für kumulativ nicht länger als 15 Minuten unterbrochen worden sein.
- Als **KP 1** eingestufte SchülerInnen bzw. Lehrkräfte müssen unverzüglich für **mindestens 14 Tage in häusliche Quarantäne**. Den als **KP 2** eingestuften Personen wird für **14 Tage** nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person eine **Kontaktreduktion** vor allem zu Risikogruppen empfohlen. **Ein Schulbesuch als KP 2 ist jedoch weiterhin möglich, außer bei Auftritt von Symptomen** (hier: Isolation, Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt und Testung).
- Bei Auftritt eines COVID-Falls (SchülerInnen bzw. Lehrkräfte) in einer **Abschlussklasse während der Abschlussprüfungsphase** werden **alle KP 1** prioritär auf COVID **getestet**. Alle **KP 1** dürfen, auch ohne vorliegendes Testergebnis die Quarantäne zur **Teilnahme an den Abschlussprüfungen** unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) **unterbrechen**.

##### ***b) Allgemeine Änderungen***

Künftig müssen sich als **KP 1** eingestufte Personen unverzüglich für **mindestens 14 Tage** häuslich absondern (**Quarantäne**), die **Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung** durch einen negativen COVID-Test ab Tag 10 **entfällt**. Zudem gelten die Quarantäneverpflichtungen auch für bereits geimpfte Personen.

##### ***c) Vorgehen bei positivem Selbsttest***

- Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein **positives Ergebnis** in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person **sofort absondern**, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten.

- **Entsprechendes gilt für SchülerInnen**, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen/Schüler selbst).
- Das **Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung** an und unterrichtet über das weitere Vorgehen.
- Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

## **5. Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen (bei SchülerInnen und Lehrkräften)**

- Bei **leichten, neu aufgetretenen, Erkältungssymptomen** (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein **Schulbesuch nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.

Dies **gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache** (z. B. Heuschnupfen), bei **verstopfter Nasenatmung** (ohne Fieber), bei **gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern**, d. h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

Betreten **SchülerInnen** die Schule dennoch **ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses** oder einer ärztl. Bescheinigung (z. B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), **werden sie in der Schule isoliert** und – wenn möglich – von den Eltern abgeholt **oder nach Hause** geschickt.

**Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten die Ausführungen entsprechend.**

- **Kranke SchülerInnen in reduziertem Allgemeinzustand** mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall **dürfen nicht in die Schule.**

Die **Wiederzulassung zum Schulbesuch** nach einer Erkrankung ist **erst wieder möglich**, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder **bei gutem Allgemeinzustand** ist (bis auf leichte Erkältungs- symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) **und ein negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

**Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten die Ausführungen entsprechend.**

## **6. Festlegungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

### **a) Grundsätzliches**

Das Tragen von **Mund-Nasen-Bedeckung** ist **grundsätzlich** für alle Personen auf dem Schulgelände **verpflichtend**. Diese Pflicht umfasst

- alle Räume und Begegnungsflächen **im Schulgebäude** (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Lehrerzimmer, Flure, Gänge, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, während der Pausen und im Verwaltungsbereich),
- **insbesondere Lehrkräfte auch am Platz im Lehrerzimmer**,
- alle weiteren an der Schule tätigen Personen,
- das **freie Schulgelände** (wie z. B. Pausenhof),
- Schülerinnen und Schüler **am Sitzplatz** im Klassenzimmer **während des Unterrichts sowie Lehrkräfte im Unterricht**.

Für Lehrkräfte gilt darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“).

Alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z. B. Verwaltungspersonal), müssen mindestens eine medizinische Maske tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Schülerinnen und Schülern wird das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen.

Von der Tragepflicht ausgenommen sind:

- **Schülerinnen und Schüler**,
  - soweit die aufsichtsführende **Lehrkraft** eine **Ausnahme erlaubt**, z. B. beim Ablegen von Leistungsnachweisen (länger als eine Schulstunde) unter Einhaltung des Mindestabstands (Ausnahmen beziehen sich auf den **Einzelfall**, keine generelle Ausnahmemöglichkeit),
  - während einer effizienten **Stoßlüftung** des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums,
  - im **Außenbereich**, solange dabei verlässlich ein ausreichender **Mindestabstand** eingehalten wird,
  - während des Ausübens von **Sport im Außenbereich mit Mindestabstand**.
- **Sonstiges, nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind**.
- **Personen**, die sich alleine in einem Büro oder (Unterrichts-)Raum befinden.
- **Alle Personen**,
  - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.
  - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist (siehe Punkt 6 des Rahmen-Hygieneplans).

**Außerhalb des Schulgeländes** gilt eine **Maskenpflicht**, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z.B. bei Benutzung des ÖPNV).

**Klarsichtmasken aus Kunststoff bzw. Visiere, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen nicht den Vorgaben des Gesundheitsministeriums.**

Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts **müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet** sein. Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften ist es erlaubt, die MNB auf den **Pausenflächen** kurzfristig abzunehmen, **wenn für einen ausreichenden Mindestabstand** zwischen den Schülerinnen und Schülern **gesorgt ist**. Ferner dürfen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräfte **während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer** die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen (**auch wenn Mindestabstand nicht gewährleistet**).

Für den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen befinden sich seit dem Schuljahr 2019/20 Aushänge in jedem Klassenzimmer oder unter [www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf](http://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf).

### ***b) Besondere Regelungen***

Wird angeführt, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, ist i. d. R. ein **ärztliches Attest** zur Glaubhaftmachung beizubringen. Sofern erforderlich, kann – **in der Regel nach 3 Monaten** – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). Ersatzweise zur MNB sollten betreffende Schülerinnen und Schüler ersatzweise einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä.

### ***c) Umgang mit Maskengegnern***

Wird der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nachgekommen, soll die Schulleitung die Person des Schulgeländes verweisen. Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern sind unverzüglich darüber zu informieren. Darüber hinaus können Verstöße gegen die Maskenpflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **7. Festlegungen zu Hygienemaßnahmen**

- Regelmäßiges **Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden)
- **Hände- und Flächendesinfektion** in jedem Klassenzimmer vorhanden
- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m), soweit dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**

- **Keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.); ist dies unvermeidbar, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen mit Seife erfolgen
- Bei der **Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets** sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich **vor jeder Benutzung gereinigt** werden. Ist dies aufgrund der Besonderheit der Geräte nicht möglich, so müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.
- **Toilettengang unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen;** Seifenspender und Papiertücher in ausreichender Menge vorhanden (im besten Fall Desinfektionsmittel), Anleitungen für ein sachgemäßes Händewaschen hängen aus, Gefahrstoffbetriebsanweisungen für Desinfektionsmittel in den Klassenräumen vorhanden
- **Müllentsorgung** unter Verwendung **von Einmalhandschuhen** (in Klassenräumen vorhanden)
- Auf gute **Durchlüftung der Räume** (Unterrichtsräume, Lehrerzimmer etc.) ist zu achten. Mindestens alle **45 Minuten** ist eine Stoßlüftung/Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (**mindestens 5 Minuten**) vorzunehmen. Sofern der CO<sub>2</sub>-Grenzwert nicht mit CO<sub>2</sub>-Sensoren überprüft wird, ist grundsätzlich **alle 20 Minuten** eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen. Ist eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
- **CO<sub>2</sub>-Sensoren in ausgewählten Räumen geben die Lüftungszyklen an.** In diesem Zusammenhang kann auch die **CO<sub>2</sub>-App des Instituts für Arbeitsschutz** herangezogen werden, mit der sich überschlägig die CO<sub>2</sub>-Konzentration in Räumen berechnen und die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmen lässt. Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert an CO<sub>2</sub>-Konzentration liegt bei max. 1.000 ppm (Pettenkofer-Zahl).
- **Computerräume im Keller** sind mit **Luftreinigungsgeräten** ausgestattet
- Lehrerpulte sind mit **Spuckschutzwänden** ausgestattet
- **Regelmäßige Reinigung von Oberflächen** (insbesondere auch Türklinken, Treppenläufe) am Ende jeden Schultages durch das Reinigungspersonal

## **8. Mindestabstand und feste Gruppen**

- **Öffnung der Klassenzimmer um 7:00 Uhr** (Einteilung von Frühaufsichten, Aufsichten in der Vormittags- und Mittagspause)
- **Präsenzunterricht** in vollständigen Lerngruppen **ohne Mindestabstand von 1,5 m** ist derzeit grundsätzlich aus Gründen des Infektionsschutzes **nicht möglich**.
- **Grundsätzlich gilt es Abstand zu halten** (mindestens **1,5 m**). Dies gilt insbesondere beim zügigen Betreten und Verlassen des Schulgebäudes, auf den Gängen und dem Weg zur Toilette sowie vor dem Getränkeautomaten und dem Pausenverkauf, aber auch bei Konferenzen oder im Lehrerzimmer.
- Auf den entsprechenden **Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und Verwaltungspersonal** ist weiterhin zu achten.
- Beibehaltung von **festen Lerngruppen, Vermeidung einer jahrgangsstufenübergreifenden Durchmischung**

- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus **verschiedenen Klassen** einer Jahrgangsstufe zusammen (z. B. im Religionsunterricht), ist – **zusätzlich zum Mindestabstand** - auf eine „**blockweise**“ **Sitzordnung** der Teilgruppen zu achten. Dies gilt auch für den Fall, dass **jahrgangsstufenübergreifende Gruppen** gebildet werden müssen.
- Die zu Schuljahresbeginn festgelegte **Sitzordnung** (frontal) in den Klassenzimmern ist **einzuhalten**.
- **Partner- und Gruppenarbeit** im Rahmen der Klasse ist bei **Einhaltung des Mindestabstands** möglich, sollte sich aber auf ein Mindestmaß (Notwendigkeit?!) beschränken.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf **Klassenzimmerwechsel verzichtet** werden. Nutzung von Fachräumen, z. B. auch Computerräumen, ist möglich.
- **Keine Ansammlung von Personen im Sanitärbereich**. In den Toilettenräumen dürfen sich **max. 4 Schülerinnen und Schüler** aufhalten. Bei maximaler Belegung muss unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes am Flur gewartet werden.
- **Anfragen seitens Schüler im Sekretariat vermeiden** (Anfragen zunächst an den Klassenleiter)
- **Rechtsgebot** auf den Treppen und in den Gängen (Bodenmarkierungen beachten!)
- Zur Durchführung von Unterricht sollen **alle räumlichen Kapazitäten** der Schule berücksichtigt werden!
- Nach Möglichkeit sollten **Pausen im Freien** verbracht werden – unter Beachtung des Abstands!

## **9. Festlegungen zum Sportunterricht**

**Sportunterricht** kann unter **Beachtung** der Auflagen des **Infektionsschutzes und der Hygieneregeln** grundsätzlich stattfinden. Dabei gilt es zu beachten:

- **Bei Sport im Innenbereich ist eine MNB zu tragen**, soweit nicht das Gesundheitsamt befreit hat und der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- **Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich**, soweit der **Mindestabstand** unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- **Sportausübung mit Körperkontakt** – auch in festen Trainingsgruppen – sollte **unterbleiben**.
- Sollte bei **gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten** (z. B. Reck, Barren, etc.) eine **Reinigung der Handkontaktflächen** nach jedem Schülerwechsel nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein **gründliches Händewaschen** erfolgen.
- **In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten**.
- Bei **Klassenwechsel** ist für ausreichende **Frischlufzufuhr** zu sorgen.
- **Umkleidekabinen** dürfen unter Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** genutzt werden.
- Die **Duschplätze sind gesperrt!**

Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt ([http://www.laspo.de/index.asp?b\\_id=557&k\\_id=28573](http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573)).



## **10. Festlegungen zum Pausenverkauf**

Ein separates Hygienekonzept für den Pausenverkauf von der Fa. Berger liegt der Schule vor. Grundsätzlich gilt es zu vermeiden, dass sich in den Pausen zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden. Eine Durchmischung von Schülergruppen soll nicht gefördert werden. Dementsprechend gilt bis auf Weiteres:

- **Ab 8:05 bis 10:15 Uhr** findet ein zeitversetzter Einkauf in Klassenverbänden gemäß eines **festen Raumplanes** statt.
- **Die Vormittagspause findet für alle Schülerinnen und Schüler von 10:15 – 10:35 Uhr statt und ist im Klassenzimmer zu verbringen bzw. im Pausenhof (ausschließlich Schülerinnen und Schüler einer Klasse dürfen in einer Gruppe mit Mindestabstand zusammenstehen).**
- **Die Mittagspause kann ebenfalls im Klassenzimmer verbracht werden oder außerhalb des Schulgeländes.**
- Nach dem Verzehr von Speisen im Klassenzimmer ist auf eine **ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls** zu achten, der **Arbeitsplatz zu säubern** und für eine **ausreichende Durchlüftung** der Räume zu sorgen.

## **11. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium sowie Versammlungen schulischer Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenz stattfinden. In Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Vollversammlungen sind nicht zulässig.

## **12. Schülerbeförderung**

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

## **13. Veranstaltungen, Schülerfahrten**

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist grundsätzlich möglich.

**Mehrtägige Schülerfahrten** sind bis **Ende der Pfingstferien am 6. Juni 2021** ausgesetzt. **Berufsorientierungsmaßnahmen** sind **grundsätzlich nicht ausgesetzt**.

**Eintägige/stundenweise Veranstaltungen** (z. B. SMV-Tagungen, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig, wenn der Hygieneplan der Schule (schulinterne Veranstaltungen) bzw. zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. Besuch von Kulturveranstaltungen).

**Schulgottesdienste** sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Wenn sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entspr. Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

#### **14. Corona-Warn-App**

Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen gemäß der schuleigenen „Nutzungsordnung für den privaten Gebrauch von Handys“ dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

#### **15. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude**

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude **entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger**. Es ist sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann.

#### **16. Dokumentation und Nachverfolgung**

Hinsichtlich der Anforderungen an die **Kontaktdatenerfassung** gilt Folgendes:

- Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes (unter Datenschutzvorgaben) zu dokumentieren.
- Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
- Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig

#### **17. Erste Hilfe**

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei OP-Masken sowie Einmalhandschuhe) vorgehalten werden. Sowohl die Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete MNS tragen. Jeder Ersthelfer soll darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

## **18. Selbsttests**

- **Ab 12. April 2021** finden **in der Schule zweimal pro Woche** Selbsttests statt. Die Teilnahme wird nachdrücklich empfohlen, um den Infektionsschutz noch weiter zu verbessern.
  
- **Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 gilt:**  
An den Präsenztagen der Abschlussklassen dürfen nur noch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die
  - einen unter Aufsicht in der Schule durchgeführten Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen
  - oder einen höchstens 48 Stunden alten negativen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest, der von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde, vorlegen können. Solche Tests können z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen vorgenommen werden. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht aus.